

**AN DIE
MARKTGEMEINDE BRÜCKL**
Marktplatz 1
9371 Brückl
Tel. Nr: 04214/2237, FAXNr: 04214/2237-85
E-Mail: brueckl@ktn.gde.at

Eingangsstempel der Gemeinde

Antrag auf Bewilligung einer Veranstaltung

Veranstalter (bei Vereinen und Firmen: voller Firmen-(Vereins-)wortlaut und Sitz):

.....

bei Vereinen und Firmen

(Name der zur Vertretung nach außen befugten, eigenberechtigten Person (zB Obmann):

.....

Geburtsdatum: **Geburtsort:**

vollständige Wohnadresse:

Tel. Nr. **FAX Nr.**

E-Mail:

Für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlicher Ansprechpartner während der Veranstaltung (Name und Tel. Nr.):

.....

Art der Veranstaltung Musik- Tanz- - Ballveranstaltung

Bezeichnung der Veranstaltung:

a) Zeitraum der Veranstaltung

Datum	Uhrzeit		Musikdarbietungen an diesen Tagen		
	am / von bis	von	bis	von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)

b) im Falle wiederkehrender Veranstaltungen, deren geplante Häufigkeit:

sonstige Beschreibung zum Veranstaltungsablauf

.....

Voraussichtliche Besucherzahl:

Ankündigung: *)

Die Veranstaltung wird nur im Gebiet von Brückl angekündigt.

Die Ankündigung erfolgt außerdem in folgenden Gemeinden (zB Plakatierung, Medieneinschaltung usw.)

.....

Ort der Veranstaltung (vollständige Adresse):

.....

Name und Anschrift des Liegenschaftseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten:

.....

Zustimmungserklärung, wenn die Veranstaltung nicht im Gemeinschaftshaus stattfindet:

Als Eigentümer, Pächter oder sonstiger Verfügungsberechtigter erkläre(n) ich (wir), dass der Veranstalter über die Betriebsstätte (samt Einrichtungen u. Parkflächen) verfügen kann:

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Parkplätze vorhanden: *)

ja

nein

wenn ja: Anzahl der Parkplätze:

wenn nein, sind Abstellflächen vorgesehen *)

ja

nein

wenn Abstellflächen:

Grundstück Nr. KG Größe in m²

Betriebseinrichtungen/Betriebsausstattungen:

Einrichtung und Ausstattung in der angeschlossenen Gaststätte *)

ja

nein

wenn nein, wer übt bei der Veranstaltung die Gastronomie aus:

Zelt (Maße des Zeltes)	
Musikerpodium / Tanzboden (Maße)	
Anzahl und Art der Sitzgelegenheiten	
Griller: Holzkohle/Elektro/FlüssigGas	
Kühleinrichtungen	
Wasserleitung	
WC-Anlagen	
Abwascheinrichtungen	
Abwässer	
Einweggeschirr	
Ordnerdienst (Anzahl der Personen)	
Sonstige Einrichtungen (Ausstattung)	

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Zu entrichten sind für die Anmeldung einer Veranstaltung:

1. **€ 14,30 bzw. 47,30 Bundesgebühr** und
2. **€ 4,30 Verwaltungsabgabe:** bei Ankündigung nur in Brückl **oder**
€ 8,60 Verwaltungsabgabe: bei Ankündigung auch außerhalb von Brückl: zB Plakatierung, Medieneinschaltung usw.

*) Zutreffendes ankreuzen



Information zur Veranstaltungsbewilligung

Was ist eine Veranstaltung?

Unter Veranstaltungen versteht man alle Unternehmungen und Darbietungen, die zum Vergnügen oder zur Erbauung der Besucher und Teilnehmer bestimmt sind.

Wann ist eine Veranstaltung öffentlich?

Öffentlich sind alle Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind. Nicht öffentlich sind Veranstaltungen, wenn diese ausschließlich für persönlich geladene Gäste, in einem privaten Haushalt, im Rahmen von Feiern familiären Charakters oder von Betriebsfeiern stattfinden.

Wann muss eine Veranstaltung bewilligt werden?

alle Veranstaltungen, die über 24 Uhr hinaus gehen;

- alle Veranstaltungen, bei denen unfallträchtige Handlungen vorgenommen werden;
- alle Veranstaltungen, die in nicht geeigneten bzw. nicht genehmigten Veranstaltungsstätten stattfinden;
- alle Veranstaltungen, die Menschen durch Immissionen (Lärm, Geruch, Rauch etc.) unzumutbar beeinträchtigen können.

Veranstaltungen, die nicht unter die vorangeführten Punkte fallen, gelten als freie Veranstaltungen. Diese sind jedoch - da sie vergnügungssteuerpflichtig sind - zu melden.

Antragsstellung:

Der Antrag muss **spätestens vierzehn Tage vor** Durchführung vollständig bei der Marktgemeinde Brückl einlangen.

Pflichten des Veranstalters:

Der Veranstalter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheide und behördlichen Anordnungen sowie für ihre Befolgung durch die bei ihm beschäftigten Personen oder von ihm sonst zur Durchführung der Veranstaltung herangezogenen oder beauftragten Personen, zu sorgen.

Der Veranstalter hat während der Veranstaltung entweder selbst anwesend zu sein oder sich durch eine on ihm beauftragte Person vertreten zu lassen, die zu allen Vorkehrungen befugt ist, die zur Erfüllung der Verpflichtungen des Veranstalters notwendig sind. Die vom Veranstalter beauftragte Person muss alle geforderten persönlichen Voraussetzungen erfüllen.